



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XX. Des Fränckischen Crayses Beschwerung über die Kriegs-Bedruckung: Ingleichen des Margrafens zu Brandenburg-Culmbach.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

schub leide, wohl und beweglich repräsentiren, und mit allem Eifer und Ernst ermahnen, daß sie von ihren unbilligen und unchristlichen Postulatis absehen, dem hochlöblichen Hauß Oesterreich, unschuldigen Pupillen und andern Ständen des Reichs das ihrige mit Gewalt länger nicht vorenthalten, sondern mit Restitution dessen allen, den Frieden alsobald befördern und schliessen wollen, widrigen falls würden wir vor Gott und der ganzen erbaren Welt bedingen müssen, wann Ihre Kayserliche Majestät aus Mangel dieses Friedens, weilm diese Gefahr nummehr keinen einigen Verzug mehr leidet, dem Erb-Feind, zu der allgemeinen Christenheit unwiederbringlichen Schaden, den Paß (welchen sie auf diese Weise nicht genug defendiren können) verlieren sollte, daß hieran Niemand anders als diejenigen schuldig, welche Deroselben mit aller Unbilligkeit die hierzu nöthige Resistenz-Mittel entziehen, und diese Vormauer der Christenheit, mit Feuer und Schwerdt selbst zu nichten zu machen, sich auf gegenwärtige Stunde äusserst bemühen. Und dieses könnten meine Herren, wann sich die Gelegenheit hierzu präsenswürde, den Französischen Gesandten selbst auch zu Gemüth führen, und sie zu hier beygefügt Exempel des heiligen LUDOVICI anweisen, nicht zweifelnd, weilm der LUDOVICUS XIV. eben diesen Nahmen führet, er werde auch dessen exempel nachfolgen, und wider Recht nicht begehren, was unschuldigen Pupillen und Ständen zugehöret, widrigen falls, werden Sie vor der ganzen erbaren Welt, die Schuld alles über die ganze Christenheit erfolgten Unheils, zu ewigem Verweise tragen, und alsdann erst ihre unmaßige Begierde fremder ihnen nicht zustehender Güter bereuen, wann alles umsonst und zu spät seyn wird, allermassen meine Herren der Sache schon weiter recht zu thun wissen werden, uns dabey allerseits ꝛ. Dñabrück den 8. Febr. 1646.

1646.
Januar.

Extract aus einem beglaubten Schreiben vom 26. Jan. 1646.

Der Venetianische Ambassadeur hat gestern einen Expressen per posta vom Fürsten aus der Moldau hieher bekommen, mit Schreiben von ihrem Bailo aus Constantinopel, die solten bringen, wie er mir heut selbst gesagt, was gestaltt sich der Türck stark rüste zu künftigen Feldzuge wider die Christenheit, die Armade zu Wasser wolle er mit Bosck und andern Requisiten auf ein grosses vermehren, und damit grosse Impression vornehmen, auf alle die Inseln in Mediterraneo, desgleichen auch mit andern 2. Arméen per terra operiren lassen, mit einer in Dalmatien, und mit der andern gegen die Croatische Gränge, allda den Paß zu nehmen.

§. XX.

Beschweh-
rung des
Fränkischen
Crays über
die Kriegs-
Bedrückun-
gen.

Zu Ende des vorigen Jahrs ist bereits gemeldet, wie hart der Fränkische Crayß bedrückt worden, ohngeachtet derselbe bey dem Krieg nicht interessiret zu seyn, behauptete. Weil nun die Winter-Quartire, aller Vorstellung am Kayserlichen Hofe, ohngeachtet, den wirklichen Anfang genommen, und die Kriegs-Völcker in unerträglicher Menge de facto eingerückt waren; so ließ Marggraf Christian zu Brandenburg-Culmbach, durch seinen Gesandten, bey den Evangelischen Gesandtschaften zu Dñabrück, auf nachstehende weise, durch das Memorial, N. I. dem die Designation der Winter-Quartire im Fränkischen Crays, Lit. A. und die Abschrift des Marggräflichen, an Ihre

N. I.

Lit. A.

Kayserliche Majestät dieserhalben abge-
lassenen Schreibens, Lit. B. beygeleget
waren, die grosse Noth vorstellig machen,
damit diese darunter assistiren möchten:
Es wurde ihm aber zu versiechen gegeben,
es würde undienlich seyn, wann die Evan-
gelische Gesandtschaften entweder per mo-
dum intercessionis, oder als Partheyen
bestehen sollten, dadurch würde man nichts
erheben, hingegen sich in dem Reichs-Rath
verdächtig und zum votiren untüchtig ma-
chen; daher besser wäre, wann die Bayer-
ische Beschwehungen fordersamst in Con-
cilio fürgebracht würden, so könnte man
alsdann publica auctoritate Assistenz
leisten.

Lit. B.

N. I.

1646.
Januar.

N. I.

1646.
Januar.Diß. Osnab. d. 19. Januar.
Anno 1646.

Des Brandenburg: Culmbachischen Gesandten Memorial an die Gesandten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, die starcken Winter-Quartiere im Fränckischen Crayß betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, Beste, Hochgelahrte, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Christian Marg-Graf zu Brandenburg, in Preussen etc. Herzog etc. mein Gnädigster Fürst und Herr, läßt den Herren Abgesandten, mit Wunschung eines glückseligen fried- und freudenreichen Neuen Jahres, Dero günstigen Gruß und geneigten guten Willen vermelden, benebenst wehemüthig zu erkennen geben; daß obwoln Seine Fürstliche Gnaden das zurückgelegte Jahr über, die auf den Fränckischen Crayß von Kayserlicher Majestät angewiesene Völcker 10. Monat lang, so viel Dero Proportion der Reichs-Matricul nach, betroffen, mit äußerster Ruin Dero dorhin verderbten Land und Leuten, verpflegen helfen, auch auf Begehren Herrn Generalissimi, Herrn Erz-Herzogs Leopold Willhelms zu Oesterreich Durchlauchtigkeit, das möglichste noch ferner zu thun, und zu dem Ende, als ein Mitauschreibender Fürst, einen Crayß-Tag auf den

10. Decemb.
30. Novemb.

auschreiben helfen. Ob auch wohl die pasirte starcke Marche, Contramarche, erlittene Hauptquartier und Verpflegungen Kayserlicher Majestät und der Chur-Beyerschen Völcker, wie auch der Frankosen Einfälle, erzwungene Contributiones, und andere Geld-Extorsionen, Plünderung, Proviant- und Pferd-Lieferungen, Ihre Fürstliche Gnaden im Wirsheim und Ayschgrund gelegene Aemter, so den 2ten Theil dero Landes begreiffet, totaliter ruiniret worden, daß in vielen Jahren nichts davon zu hoffen, und über dieß alles, die Schwedischen und sonderlich Königs-Mark, Dero Fürstenthum mit Brandschagungen und allerhand Exactionen und noch wehrenden Monatlichen, mit Gewalt, ja Bedrohungen Schwerd und Feuers, ernötzigten Contributionen, auf den äußersten Grad ausgemergelt und verderbt; Obwoln auch aus des Heiligen Reichs-Satz- und Verordnungen wissend und bekannt, daß keiner desselben seinen Mitstand in einigerley Weg beschweren, noch weniger mit Kriegs-Völckern bedrängen solle; Daß jedoch dessen allen ungeachtet, des Chur-Fürsten zu Bayern Durchl. ein starcke Anzahl Regimente zu Ross und Fuß, neben unterschiedlichen General- und andern Stäben, ohne einige vorhergehende Notification, denen im Fränckischen Crayß reservirten Fürsten und Ständen, dabey Seiner Fürstlichen Gnaden Dero Antheil de facto zugefallen, aufn Hals gewiesen und überziehen lassen, besag der Beslag Lit. A.

Lit. A.

Gleichwie nun solches in genere wider des Reichs Herkommen, desselben Fundamental-Satzungen, Constitutionen und Abschieden, bevorab der letztern zu Regensburg Anno 1641. ohne Kayserliche Assignation, ohne gebührende Intimation, ohne vorhergehende Abhandlung, und Einwilligung der Stände, ohne Repartition des Crayßes Ausschreibender Fürsten, propria autoritate & de facto geschehen, bevorab Kayserlicher Majestät Hoheit zuentgegen lauffet, als Welche getreue Fürsten und Stände nächst Gott für das einige und höchste Ober-Haupt erkennen, und daher nicht hoffen wollen, daß Dieselbe Fürsten und Stände des Reichs, die von hohen Kayserlichen, Königlichem Chur- und Fürstlichem Geblüt posteriren und herkommen, wider Dero Willen und Verschulden, andern Ihren paribus übergeben, und nach Belieben tractiren lassen, noch gestatten, daß sie sub pretextu defensionis gar zu Boden ruiniret, da zumaln dergleichen unbillige Prozeduren mehr Anlaß und Beförderung zur Consummation und Untergang des Reichs, als zu der Stände Verz-

einig

1646. einigung und Wiederbringung alten vertraulichen guten Vernehmens, in medio 1646.
 Januar. Tractatum cursu, gegeben werden: Als wird in specie und particulari Seiner Januar.
 Fürstlichen Gnaden verarmten, verderbten Land und Leuten, durch so unerträgliche
 Last vollends der Garauß gemacht, daß dieselbe samt den Unterthanen vollend zu
 Sumpf gerichtet, auch Soldaten und Unterthanen mit einander zugleich zu Boden
 gehen müssen, gestalltlich an Ihre Kayserliche Majestät Seine Fürstliche Gnaden
 es allerunterthänigst gelangen, und um allergnädigste Abheffung bitten lassen, wie
 Lit. B. die Beylage Lit. B. zu erkennen gibt.

Wann dann dieses solche Sachen, welche nicht eben Seiner Fürstlichen Gnaden,
 noch auch dem gesamten Fränkischen Crays allein, sondern der meisten bevorab Eo-
 angelischen Stände Interesse antrifft, und das Ansehen zu einer nachtheiligen ge-
 fährlichen Ruptur der heilsamen Reichs-Verfassung und Constitutionen mit sich
 bringt, und daher dabey in Zeiten zu vigiliren, cum neglecta solent incendia
 sumere vires, und was heut einem Mit-Stand wiederfähret, dem andern morgen
 leichtlich auch begegnen kan, so doch der liebe Gott väterlich verhüten und abwen-
 den wolle:

Als ersuchen Seine Fürstliche Gnaden die Herren Abgesandte, sie wollen dieß
 Werk in gute Consideration nehmen, und bekannter rühmlicher Dexterität nach,
 einrahten und dahin vermitteln helfen, daß dergleichen vorhin im Reich unerhörten
 Händeln und Beginnungen dermassen vorgebauer, gesteuert und remediret, damit
 diese eigenmächtige Thätlichkeiten sobalden wieder aufgehoben, die Bölsker abgeföh-
 ret, inskünftig Fürsten und Stände besser gesichert, bey Ihrer theuer erworbenen
 Freyheit, den heilsamen Fundamental-Satzungen und Reichs-Constitutionen
 conserviret, bevorab solche zu weiterm Mißtrauen erreichende höchst schädliche
 Consequentien und Neuerungen aufgehoben werden, und also Seiner Fürstlichen
 Gnaden und Dero verderbten Land und Leuten, etwas Respiration von so unerträg-
 lichem Last gedeyen möge; dann Dieselbe sonst zu Reichs- und andern Anlagen oder
 Nothwendigkeiten nichts weiters mehr helfen oder rahten noch thaten könnte. Wie
 nun mein gnädiger Fürst und Herr die gute Confidenz zu denselben trägt und nicht
 zweifelt, sie werden des Reichs Nothdurfft und Wohlfahrt, auch Kayserlicher Ma-
 jestät Hoheit, in reiffe und nachdrückliche Consideration nehmen, und gute Coopera-
 tion zu würcklicher Abheffung leisten:

Also werden sie es zu sonderbahrem Danck erkennen, gegen Dero gnädigste Herren
 Principalen rühmen, und gebührender massen zu beschulden nicht unterlassen: Mit
 welchem ich mich der geneigten Anshörung dienstfreundlich bedanke, und zu wohl affe-
 ctionirtem Favor bestes Fleisses befehle. Actum Osnabrück den 12. Januar.
 Anno 1646.

Meiner großgünstigen Hochgeehrten
 Herren

Dienstergebener und beflissener
 Johann Müller.

Memorial an des Heiligen Reichs Fürsten Hoch-
 ansehnliche Fürstliche Herren Abgesandte u. Eo-
 angelischen theils, von dem Fürstlichen Branden-
 burg-Culmbachischen Gesandten.
 Präsent. den 19. Januar. 1646.

Subadj.

1646.
Januar.

Subadj. Lit. A.

1646.
Januar.

Folgende Völcker von der Reichs-Armada sollen diese Winter-Quartiere, so im ersten December angefangen, in dem Hochlöblichen Fränkischen Crayß haben und unterhalten werden.

Der General-Stab in Wirsheim, oder, damit man dem Feinde desto näher seyn möge, an einem andern den Mayn hinab zwischen hier und Würzburg gelegnem Städtlein, deme soll aber die Geld-Verpflegung aus Schwaben übermachtet und im Fränkischen allein die Fourage auch die Servis in natura, das ist die Nothdurfft Saltz, Holz, Licht und Liegerstatt gerechet werden.

Cavalleria.

Geisingische Courazzier-Regiment.

Fleckensteinische Courazzier-Regiment.

Wertisch Regiment Arquebousirer.

Eoselckische Regiment Arquebousirer, logiret bereits im Nürnbergischen.

Fünff Compagnien Croaten, liegen im Culmbachischen neben zweyen Jungkolsbischen Compagnien Arquebousirer.

Jungkols mit noch 6. Compagnien und dem Staab im Marg-Graffthum Anspach.

Stahlisch Regiment Arquebousirer, liegt im Bisthum Eichstädt.

Numormeisters Compagnie liegt im Nürnbergischen.

Obrist Marimonts Regiment zu Fuß.

Obrist Büchers Regiment zu Fuß.

Obrist Cobel, logiret schon mit 3. Compagnien und dem Staab zu Rotenburg an der Tauber.

Stadt Weissenburg am Nordgau hat 2. Compagnien vom Obristen Cobel.

Land-Comenthur Ellingen, das ist die Balley Francken, hat eine Compagnie Courazzier vom Lapierschen Regiment.

Die sämtliche Herren Grafen zu Hohenlohe haben 3. Compagnien vom Goltischen Regiment zu Fuß.

Die Herren von Limpurg haben eine Compagnie vom Goltischen Regiment.

Obrist von der Lipp mit 5. Compagnien und seinem Staab soll auch in Francken logiren.

Darzu will man auch zur Beyhülff die 6. Fränkischen Ritter-Orte nehmen, welche zwar in der Matricul nicht mit begriffen.

Dahero, weil die Ritterschafft so weit aus einander, können diese Reuter auf alle nicht distrahiret, auch bey bekanntlicher vieler Ritter-Glieder Ruin nicht unterhalten werden. Dahero werden die Herren Ausschreibende Fürsten gehorsamlich gebethen, etwan diesen Reutern einen Beytrag von 30000. Gulden auf die Stadt Nürnberg, und noch neben der Ritterschafft zum logiren einen Stand anzuweisen.

Hierbey ist zu mercken, weil die Stadt Nürnberg bereits mit dem Eoselckischen Regiment, item mit des Numormeisters Compagnie belegt ist, daß, wann selbige auf 120. Römer-Monath angeleget ist, ihre Quota 177600. Gulden belaufft, daß derentwillen auch bereits zu dem Eoselckischen Regiment und der Numormeisterischen Compagnie auf Nürnberg assigniret worden, zum Beytrag in Abschlag solcher Quota dem Goltischen Regiment 6000. Gulden und dem Kubrischen Regiment 12500. Gulden, so bey der Repartition auch also darbey verbleibet, und nicht zu ändern gebethen wird.

Zweyter Theil.

Ff

Subadj.

1646.
Januar.Dictat. 19. Jan. Anno
1646.

Subadj. Lit. B.

1646.
Januar.

Marggraf Christians zu Brandenburg-Culmbach Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, die übermäßigen Winter-Quartiere im Fränckischen Craysse zu remediren.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Es werden Eure Kayserliche Majestät Zweiffelsohne aus meinem und des Herrn Bischoffens zu Bamberg, als beyder Ausschreibenden, auf Anhalten gesamter Fürsten und Stände dieses Fränckischen Crayses, an Dieselbe abgangenem allerunterthänigsten Schreiben allergnädigst vernommen haben, was es leider dieser Orten vor einem elenden Zustand gewinnen will, da dann Ich aus höchst-gebrungener Noth nicht fürüber kan, Eurer Kayserlichen Majestät auch absonderliche meine Landes-Obliegenheit allerunterthänigst erkennen zu geben, und weils von Eurer Kayserlichen Majestät Ich bisshero gegen Mich, auch mein Chur-und Fürstlich Haus Brandenburg, alle Kayserliche Gnade und Huld höchst-rühmlichst und allerunterthänigst verspühret, Mir hingegen auch an meinem Ort äusserst angelegen seyn lassen, bey allen vorgefallenen Gelegenheiten, was zu Eurer Kayserlichen Majestät Frölichst, Dero höchst-geehrtem Hause, dem Heiligen Römischen Reich und unserm geliebten Vaterlande Deutscher Nation zum besten gereicht, wie auch des Fränckischen Crayses und allgemeinen Befens bestes, äusserstem Vermögen nach, treulich zu befördern, und davon noch mit GOTTES Hülff und Beystand im geringsten nicht auszufehen: Also hoffe ich um so vielmehr, Dieselbe diese meine unumgängliche Behelligung allergnädigst, vermercken werde.

Und erinnern Eure Kayserliche Majestät sich allergnädigst, welchergestalt Dieselben Ihre vor Dero Kayserlichen Immediat-Böckern, seit der vorgegangenen und so vielmalen doch vergeblich geklagten Dismembration, etliche Fürsten und Stände in diesem Fränckischen Craysse resolviret, worunter denn Ich auch begriffen, und nebenst anderen meinen Mistränden dieses zu End laufenden Jahres in die zehen ganzer Monath lang, mit dem würclichen Quartiers und Verpflegungslast, soviel Mich jedesmal die Reichs-Matricul betreffen, beschwehret gewesen, und mag auch Eurer Kayserlichen Majestät Generalissimi, des Herrn Erb-Herzoggen Leopold Wilhelm zu Oesterreich Liebden, wie Er noch weiter an Mich und meinen mitauschreibenden Fürsten gefonnen, damit continuiren, und sind Wir beyderseits derentwillen, wie etwann ein gewisser Schluß zu treffen, auf den ^{30. Nov.} _{10. Dec.} einen Craysse-Convencent nach Bamberg auszuschreiben im Werck begriffen gewesen. So habe Ich jedoch mit nicht geringer Bestürzung erfahren müssen, wird auch Eurer Kayserlichen Majestät nunmehr unverborgten seyn, daß des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, und Dero General-Commissariat gleich darauf unversehens, ohne einige vorhergehende Notification, mir und andern Eurer Kayserlichen Majestät reservirten Fürsten und Ständen, zu den vorhin in dem Craysse liegenden, noch eine Anzahl Regimenten zu Ross und Fuß von starcken completen Compagnien, neben unterschiedlichen General- und andern Stäben aufin Hals gewiesen und damit überziehen lassen, welche man auch ohne einige Wiederrede und Entschuldigung, daß man vorhin Eurer Kayserlichen Majestät Immediat-Böcker im Lande, und damit genung zu thun habe, einnehmen müssen, mit Vorschüzung, wie Eure Kayserliche Majestät Seiner, des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, diese Quartiere überlassen, dannenhero berührter vorgehabter Craysse-Tag aus erheblichen Ursachen, und da ein jeder bey diesen Begegnissen seine Nothdurfft zu beobachten hat, auch die Stände, die ihrigen fast an keinem Ort mehr sicher abordnen können, zu deme es ihnen an Verlag und Zehrung ermangelt, unterbleiben müssen. Wiewol auch Fürsten und Ständen nichts liebers wäre, dann dieselben samt und sonders Eurer Kayserlichen Majestät, als Dero nechst GOTT einigem und höchstem Oberhaupt, allergehorsamst an die Hand gehen, und nicht anders wohin gezogen werden möchten; Immassen sie auch

1646.
Januar.1646.
Januar.

auch oft und viel darum ganz beweglich angehalten und allerunterthänigst gebeten, die höchst-schädliche Dismembration im Crayße dermaleinst aufzuheben, und zu selbst-eigenem besten, selbigen wiederum zu reuniren, so hat man es jedoch bis diese Stunde nicht erhalten können, sondern nummehr wieder besser Verhoffen erfahren müssen, und es das Ansehen gewinnen will, als ob anjese alle Stände des Crayßes, wieder dero Willen, vollends an des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden gezogen werden wollten.

Wann dann dieses kein rechtmäßiger Modus procedendi eines Standes gegen dem andern, sintemahlen freye Fürsten des Reichs, hochernanntes Herrn Churfürsten in Bayern Liebden einig Imperium oder Superiorität nicht gestatten können, zumahlen Eurer Kayserlichen Majestät Hoheit dergleichen Procedur zuwieder laufft, bevorab Seine des Herrn Churfürsten Liebden, hierinnen wieder das kundbare Herkommen verfahren, Fürsten und Stände ihrer Libertät und Staat, auch den Reichs-Sagungen und aller üblichen Observanz zuentgegen, mit Unterbleibung vorhergehender gebührender Ersuch- und Abhandlung, mit Völkern überziehen, vornehmlichen die ausschreibende Fürsten an ihrem Amt und Wesen, was sie der Reichs-Ordnungen nach befugt, auf die Seiten stellen, und man also nicht mehr weiß, an wen man sich zu halten; Ich aber nicht hoffen will, daß Eure Kayserliche Majestät, Fürsten und Stände des Reichs, die von hohem Kayser- und Königlichem, Chur- und Fürstlichen Geblüt posteriren und herkommen, gleichsam als Servi & Mancipia, wieder dero Willen und Verschulden, andern ihren paribus übergeben oder cediren werden, dann sonst es gleichsam das Ansehen gewinnen will, als ob Fürsten und Stände aller ihrer Freyheiten entsetzt, die Constitutiones Imperii aufgehoben, und in eines potentioris Belieben stünde, ob seine bißhero ausgefogene Mit-Stände noch um eine gutwillige Hülffe zu ersuchen, oder wie dieselben unter allerhand Prätext der Conservation, welche in effectu anders nicht als eine Consummation, und sogar des Reichs endlicher Interitus ist, bald diesem bald einem andern zu assigniren und zuzuwenden: und aber Eure Kayserliche Majestät höchst-vernünftig und allergnädigst zu ermessen, daß durch dergleichen böse eingerissene Confusiones, Derofelbsten der größte Nachtheil, Fürsten und Ständen aber lauter Schaden und Land-Verderben zugezogen, und je länger je mehr immer ein Unheil nach dem andern verursacht wird, gestaltten Ich, so viel meine bewusste Landschaft betrifft, niemahlen, so lange dieser leidige Krieg gewähret, also hart, wie dißmahl bedrängt worden, und da es auf berührte Weise seinen Lauff behalten sollte, Ich nicht anders abnehmen kan, dann daß man Mir auf einmahl vollends einen solchen Stoß zu geben, gänglichen Vorfages wäre, den Ich und die meinigen nimmermehr überwinden könnten: wie dann aus dem notorischen Augenschein genugsam bekant, daß nur das verschiene Jahr, meine um Wimpheim und im Aisch-Grund gelegene Aemter, so den dritten Theil meines Landes in sich begriffen, durch die passirte Marchen, Contra-Marchen, erlittene Haupt-Quartier und Verpflegung Eurer Kayserlichen Majestät und der Chur-Bayerischen Vöcker, auch der Französischen Einfälle und erzwungene Contributiones, dergestalt totaliter ruiniret worden, daß wie unterschiedliche Kriegs-Officier bekennen müssen, der Orten jehziger Zeit fast nicht ein einziger Keuter unterhalten werden könne, noch in vielen Jahren nicht was davon zu hoffen, auch über das die Schwedischen und sonderlich der Königsmark mein Fürstenthum ebenmäßig mit Brandschakungen und allerhand Exactionen so sehr ausgemergelt, daß meine arme Unterthanen kaum das liebe Brod noch übrig, und der zehende nicht vermag, sich ein Hüttlein oder bloße Wohnung zurichten zu lassen: und Eure Kayserliche Majestät aus diesem warhafften übeln Zustande allergnädigst abzunehmen, daß zugleich Derofelben Kayserliche Immediat- und die Chur-Bayerische Vöcker auf einmahl mit einander zu entreceniren, eine offenbare Impossibilität, Eure Kayserliche Majestät auch nicht gemeynet seyn werden, die Stände mit zweyerley unerträglichen Bürden, deren eine allein schwer genug, bedrängen, und vollends zu Sumpff richten zu lassen, dann eines bey dem andern je nicht bestehen kan, auch Soldaten und Unterthanen zugleich mit einander darüber zu Boden gehen würden, zuzorderst Eure

Zweyter Theil.

Ff 2

Kay-

1646. Kaysersliche Majestät vorhin von Mir zu verschiedenen malen allerunterthänigst klare 1646.
 Januar. Ausführung geschehen, auch ohne das allergnädigst bewußt, daß der Mir zum besten
 aus sonderbahren bewegenden Ursachen erteilten Kayserslichen Moderation, Ich noch
 nicht würcklich genossen, sondern vielmehr, weilien Dieselbe hernach es selbstn aller-
 gnädigst geändert, und fort und fort starcke Anzahl Regimenten auf den Crantz ge-
 gewiesen, Ich die Gränge zeithero gleich andern meinen Mit-Ständen, mit dem Quar-
 tiers-Laß und allen meinen offenen Landen unterworfenen Krieges-Beschwehrlichkei-
 ten dergestalt ergeben seyn müssen, daß es je länger je übler und ärger worden:

Alß ist an Eure Kaysersliche Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, Sie ge-
 ruhen allergnädigst, obiges alles in Kaysersliche Christmildeste Beherrigung zu ziehen,
 solchen weit ausschenden, vorhin im Reich unerhörten gefährlichen Proceduren reiff-
 lichen nachzudencken, und den Sachen ohnmaßgeblichen dermassen allergnädigst zu
 remediren, damit Fürsten und Stände bey Ihrer alten Freyheit und den heilsamen
 Reichs-Satzungen gelassen, auf Niemand anders, als Eurer Kayserslichen Majestät,
 das Oberhaupt im Reich, deren Respect haben, und solche höchstschädliche Anweisun-
 gen, Confusiones, Neuerungen und Dismembrationes aufgehoben, auch bey so
 äußerst ausgestandenen Schaden und Ungelegenheiten, sowol von Eurer Kayserslichen
 Majestät, als den Chur-Bayerischen Böckern Ich verschonet, Mir und den Meinigen
 eine Respiration gegönnnet, und also facies Imperii, da ein Mit-Fürst und Reichs-
 Glied dem andern gleichsam cediret und abgetreten wird, nicht also mutiret und ge-
 ändert werden möchte.

Das bin um Eure Kaysersliche Majestät Ich als ein getreuer Fürst des Reichs, al-
 lerunterthänigst und gehorsamst zu verdienen geflissen, Dieselbe zu des Allerhöchsten
 starcker Beschützung auch glückseliger Regierung, und Dero zu Kayserslichen Gnaden
 Mich allerunterthänigst empfehlend. Datum Bayreuth, den 4. Decembris A. 1645.

An die Römische Kaysersliche
 Majestät.

Christian x.

§. XXI.

Beschweh- Gegen Chur-Maynz wurde auch auf Taxam, eigenmächtig erhöht hätte, wie gen erhöhter
 rung wieder dem Convent, von einigen Reichs-Stän- aus dessen Mandat N. I. und sub N. II. Canzley-Taxa bey Cam-
 Chur- den Beschwehrung geführet, daß selbiger beygefüget Specification erhellet: mer-Gericht.
 Maynz, we- Churfürst, die Cammer-Gerichts-Canzley-

N. I.

Chur-Maynzisches Mandat, die Erhöhung der Canzley-Taxe bey dem
 Kayserslichen Cammer-Gericht betreffend.

Demnach Wir Anselm von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz
 Erzbischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar und
 Churfürst x. nunmehr von vielen Jahren hero, bey angehörten Tax-Rechnungen und
 einkommenen Klagen, verführet, daß theils wegen der beschwerlichen Krieges-Läuff-
 ten, theils auch in dem viele des Heiligen Reichs Stände von der Cammer-Gerichtlichen
 Jurisdiction sich selbst, durch gewisse Privilegia de non appellando und sonstn ent-
 ziehen, oder de facto entzogen werden, die Expeditiones merklich abnehmen, und
 folglich die Canzley-Tax um so weit geschwächt wird, daß der Unterhalt daraus nicht
 mehr, ja nicht zum halben Theil, mag geschöpffet und genommen werden, Uns aber Krafft
 der Reichs-Ordnung, als Erz-Canzlarn in alle Wege obliegen wil, disfalls gebühren-
 de Verfehung zu thun, damit die Canzley, als ein unentbehrlicher essential Theil des
 Gerichts, zu dessen total Untergang nicht abgestellt oder aufgehabet, sondern mit tang-
 lichen Personen und dem Unterhalt also versehen werde, damit man sich nicht zu be-
 klagen habe, auch bey dem Gericht und Canzley kein Mangel erscheine: Alß sind Wir
 ver-